

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Handball-Regionalverband OST (nachfolgend auch "HRV OST" genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Verbandsgebiet und Sitz

Das Verbandsgebiet des HRV OST wird durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Handballverbandes (nachfolgend auch "SHV" genannt) bestimmt.

Der Sitz des HRV OST wird durch dessen Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zugehörigkeit und Unterstellung

Der HRV OST bildet einen regionalen Unterverband des SHV und ist diesem unterstellt. Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. dessen Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Verbände und Behörden (z.B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF), Swiss Olympic) sind für den HRV OST bzw. seine Organe und Mitglieder verbindlich.

Dem HRV OST können auch kantonale Unterverbände im Sinne der Statuten des SHV angehören.

Der HRV OST setzt sich zusammen mit dem SHV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der HRV OST anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen.

Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «[Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports](#)» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der HRV OST sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem HRV OST angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden.

Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden.

Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 4 Zweck

Der HRV OST bezweckt die Förderung des Handballsports in seinem Verbandsgebiet. Er führt dabei diejenigen Aufgaben aus, die ihm vom SHV für sein Verbandsgebiet zugewiesen werden und arbeitet dabei eng mit den operativen Ressorts des SHV zusammen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben und mit Zustimmung des SHV eigene regionale Aufgaben und Projekte wahrnehmen, sofern diese mit den Interessen des SHV korrespondieren und die Finanzierung durch den SHV abgesichert ist.

Der HRV OST stellt als Vertreter des SHV die Verbindung mit den regionalen und kantonalen Behörden und weiteren Ansprechpartnern in seinem Verbandsgebiet sicher.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Vereine

Jeder Verein im HRV OST Verbandsgebiet, der Mitglied des SHV ist, ist automatisch – d.h. ohne dass es hierfür eines speziellen Aufnahmebeschlusses bedürfte – Mitglied des HRV OST.

Dementsprechend erlischt die Mitgliedschaft im HRV OST automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem SHV sowie mit der Umteilung zu einem anderen Regionalverband des SHV. Ausgetretene und ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen des HRV OST. Für die während ihrer Mitgliedschaft beim HRV OST entstandenen Verpflichtungen, insbesondere jene finanzieller Natur, bleiben sie gegenüber dem HRV OST haftbar.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Natürlichen Personen, die sich um den HRV OST bzw. den Handballsport im HRV OST Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des HRV OST verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des HRV OST.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft der Vereine im HRV OST umfasst folgende Rechte:

- a) Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- b) Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder des HRV OST haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie werden vom HRV OST-Vorstand an die Mitgliederversammlung als (nicht stimmberechtigte) Gäste eingeladen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft beim HRV OST sind für die betreffenden Vereine folgende Pflichten verbunden:

- a) Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Gebühren, sofern der HRV OST solche aufgrund der Zustimmung des SHV oder in dessen Auftrag erheben darf;
- b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- c) Beachtung der Statuten, Reglemente und Weisungen des HRV OST sowie der Beschlüsse der HRV OST-Organe.

Die Ehrenmitglieder des HRV OST haben keine Mitgliedschaftspflichten.

Art. 9 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen, der Mitgliederversammlung des SHV den Ausschluss eines Vereines aus wichtigen Gründen zu beantragen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der betreffende Verein seinen statutarischen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist oder in schwerer Weise gegen die Interessen des HRV OST oder des SHV verstossen hat.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des HRV OST sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 11 Stellung und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HRV OST und für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über Gebühren und Beiträge;
- e) Beschlussfassung über das Budget;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie Erlass oder Änderung von Reglementen;
- g) Beschlussfassung über Ausschlussanträge an den SHV (vgl. Art. 9);
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Auflösung

Art. 12 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Jeder Mitgliederverein ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung mit einem stimmberechtigten Vertreter teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts von einem Verein auf einen anderen Verein bzw. dessen Vertreter ist nicht zulässig. An der Mitgliederversammlung nicht vertretene Mitgliedervereine können vom Vorstand gebüsst werden.

Teilnahmeberechtigt sind zudem die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13 Stimmkraft, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Stimmenzahl je Mitgliederverein entspricht derjenigen in der Mitgliederversammlung des SHV. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder haben zudem je 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern;
- mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, Anträge auf Vereinsausschluss sowie Auflösung des HRV OST.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen.

Art. 14 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus einberufen. Traktandenliste, Wahlvorschläge, sowie Anträge des Vorstandes und der Vereine sind mindestens 30 Tage im Voraus an die Mitgliedervereine zu versenden. Der Einladung sind zudem das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresbericht des Präsidenten sowie die Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mitgliederversammlung des SHV koordiniert werden.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der HRV OST Vereine ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Für die Einberufung gelten die vorerwähnten Fristen und Anforderungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des HRV OST oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt wird.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Der HRV OST Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und die weiteren Chargen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen einem Mitgliederverein des HRV OST angehören.

Art. 16 Zuständigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand erledigt in enger Zusammenarbeit mit dem SHV dessen Verbandsgeschäfte in der Region; vertritt den HRV OST gegenüber dem SHV, den Mitgliedervereinen und generell gegen Aussen.

Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss bzw. Weisung des SHV ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 17 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung durch den Präsidenten, so oft es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt wird. Eine Kopie des Sitzungsprotokolls ist zudem dem SHV zuzustellen.

C. Revisoren bzw. Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person die der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehört, als Revisionsstelle des HRV OST. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Sofern keine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt wird, müssen die Mitglieder der Revisionsstelle entweder vereinslos sein oder Mitgliedervereinen des HRV OST angehören. Aus diesen Vereinen dürfen jedoch keine Mitglieder im HRV OST-Vorstand vertreten sein.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des HRV OST und erstattet der Mitgliederversammlung sowie dem SHV schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr des HRV OST entspricht grundsätzlich demjenigen des SHV.

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die Finanzierung der Aufgaben des HRV OST erfolgt im Wesentlichen durch:

- a) Beiträge des SHV;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand (Bund (z.B. J+S), Kantone, Gemeinden, etc.);
- c) Beiträge von Swisslos und ähnlichen Organisationen;
- d) Sponsoren- und Gönnerbeiträge;
- e) Ertrag des Verbandsvermögens.

Der SHV kann den HRV OST beauftragen und bevollmächtigen, an seiner Stelle Mitglieder- bzw. Verbandsbeiträge, Mannschafts- bzw. Meldegebühren sowie Bussen und Ersatzabgaben zu erheben. Der SHV legt in diesem Fall die Grundsätze dieser delegierten Mittelbeschaffung sowie die teilweise Abführung an den SHV in einer Leistungsvereinbarung mit dem HRV OST fest. In dieser Vereinbarung sind sämtliche Entschädigungen und Abgeltungen zwischen dem SHV und dem HRV OST verbindlich festgehalten.

Art. 22 Mittelverwendung

Die Verbandsmittel sind vom Vorstand haushälterisch sowie entsprechend dem genehmigten Budget und in Absprache mit dem SHV für die übertragenen Aufgaben sowie gegebenenfalls für die eigenen Aufgaben und Projekte zu verwenden (vgl. Art. 4).

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HRV OST haftet ausschliesslich dieser mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der HRV OST Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des SHV.

Für jegliche Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen und Wettbewerben im Verbandsgebiet des HRV OST entstehen, übernimmt der HRV OST keine Haftung. Sofern er durch Gesetz oder Urteil dennoch zu Schadenersatz verpflichtet wird, hat der HRV OST das Rückgriffsrecht auf diejenigen Mitgliedsvereine, deren Organe, Vertreter oder Mitglieder den Schaden verursacht oder zu verantworten haben, wie auch auf die betreffenden Vereine selbst.

V. Statutenänderung, Auflösung

Art. 24 Statutenänderung

In Absprache mit dem SHV können die vorliegenden Statuten von der Mitgliederversammlung des HRV OST mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Art. 25 Auflösung

In Absprache mit dem SHV kann der HRV OST von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen des HRV OST verfällt sodann vollumfänglich zu Gunsten der Mitgliedsvereine des HRV OST, über dessen Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

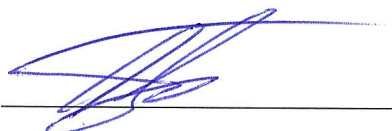
VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung des HRV OST vom 28.08.2025 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft.

Uzwil, 28. August 2025

Der Präsident



Olivier Gretler

Die Beisitzerin



Barbara Jungclaus